

**Motion Hansjakob-St.Gallen (12 Mitunterzeichnende):
«Nachbesserungen des Strafprozessgesetzes II: Teilnahme an Zeugeneinvernahmen**

Art. 91 und 92 des Strafprozessgesetzes enthalten widersprüchliche Vorschriften über das Recht zur Teilnahme an Zeugeneinvernahmen: während Art. 91 Abs. 1 bestimmt, der Zeuge werde in der Regel getrennt vom Angeklagten einvernommen, schreibt Art. 92 Abs. 1 vor, dass die Parteien (also auch der Angeklagte) Gelegenheit erhalten, an der Einvernahme des Zeugen teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände den Ausschluss rechtfertigen. Art. 92 Abs. 2 StP präzisiert, dem Angeklagten könne die Teilnahme an der Zeugeneinvernahme nicht verweigert werden, wenn sein Anspruch auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordere.

Aus den Materialien lässt sich nicht klar entnehmen, von welchen Vorstellungen sich der Gesetzgeber bei der Formulierung der beiden Bestimmungen ausging. Richtigerweise sollte es dem Untersuchungsrichter möglich sein, eine erste Einvernahme des Zeugen ohne Anwesenheit von Dritten durchzuführen, weil wahrheitswillige Zeugen in der Regel unter vier Augen unbefangen aussagen; das dürfte die Absicht des Gesetzgebers bei der Formulierung von Art. 91 StP gewesen sein. Die Parteien müssen sodann aber die Gelegenheit erhalten, Ergänzungsfragen an den Zeugen zu stellen und an Einvernahmen teilzunehmen, bei denen diese Fragen beantwortet werden. Dieser Anspruch ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes und wurde in Art. 92 konkretisiert, wobei die Formulierung allerdings in ihrer Absolutheit missverständlich ist.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie Art. 91 und 92 StP so formuliert werden können, dass die erste Einvernahme von Zeugen zur Sache ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführt werden kann, aber sichergestellt ist, dass die Parteien Ergänzungsfragen stellen und bei deren Beantwortung anwesend sein können.»

25. September 2000

Hansjakob-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Wagen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Hanselmann-Buchs, Linder-Jona, Möckli-Rorschach, Schrepfer-Sevelen